

Bauamt  
03.07.2023  
Az.:

---

|      |                             | Datum | Sichtvermerk |
|------|-----------------------------|-------|--------------|
| über | Bürgermeister Michael Maier |       |              |
| und  | Bauamtsleiter Frank Maier   |       |              |

---

**Zur Behandlung in folgenden Gremien:**

| Gremium                 | Datum      | Zuständigkeit |                  |
|-------------------------|------------|---------------|------------------|
| Kommunaler Dialog       | 10.07.2023 | Vorberatung   | nicht öffentlich |
| Ortschaftsrat Benzingen | 18.07.2023 | Vorberatung   | öffentlich       |
| Gemeinderat             | 25.07.2023 | Entscheidung  | öffentlich       |

**Betrifft:**

**Bauvorhaben im Außenbereich, Neubau eines Fahrsilos mit Zufahrtsfläche  
Gemarkung Benzingen Flst.-Nr. 776**

---

**Beschlussvorschlag:**

1. Für den Neubau eines Fahrsilos mit Zufahrtsfläche auf der Gemarkung Benzingen, Flst. Nr. 776, wird unter der Voraussetzung der Privilegierung das Einvernehmen der Gemeinde erteilt.  
Evtl. anfallende Kosten der weiteren Erschließung sowie den Brandschutz sind durch den Bauantragsteller zu tragen.

Max Oswald

**Bitte Befangenheitsvorschriften beachten**

## **Bauvorhaben im Außenbereich, Neubau eines Fahrsilos mit Zufahrtsfläche Gemarkung Benzingen Flst.-Nr. 776**

Auf dem Flurstück 766 soll ein Fahrsilo mit Zufahrtsfläche erbaut werden. Der Standort befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Benzingen. Nach allgemeiner Auffassung gehören hierzu Flächen, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen

Nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) sind im Außenbereich Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es, wie in Nr. 1 aufgeführt, einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Absatz 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben u.a.

- den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht,
- den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,

die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt

Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Winterlingen ist der Gemeinderat bei Außenbereichsvorhaben für die Erteilung des Einvernehmens zuständig.

Es wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zu dem Neubau eines Fahrsilos mit Zufahrtsfläche auf dem Flurstück Nr.766, Gemarkung Benzingen, unter der Voraussetzung der Privilegierung zu erteilen. Evtl. entstehende Kosten für die weitere Erschließung bzw. den Brandschutz sind durch den Antragsteller zu übernehmen.

Auf den beiliegenden Lageplan wird verwiesen. Die kompletten Bauvorlagen können beim Bauamt eingesehen werden bzw. liegen bei der Sitzung zur Einsichtnahme bereit. Für weitere Fragen steht die Verwaltung gerne zur Verfügung.

**Oswald**